## leipziger Tageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 234.

tabt

mb.

ifte. iche,

of.

Stabt

ebe's

aum.

Ros.

ogne.

Stop.

ffe.

lie a.

mb. fağ.

otel be

hweig,

logne.

garni.

on bee

er bof. oan.

aringer

Berlin,

gerni.

baum.

Bol. Diett.

. Bos.

tiom.

Merfes

Bab.

logne. Bol.

druffe.

uifte.

nog

. 5.

6" R.

ic.

n.

n.

Dienstag ben 22. August.

1865.

Bekanntmachung,

den Baffergeldtarif und die Anmeldung von Privatwafferableitungen betreffenb.

Die Bollendung ber neuen Stadtmaffertunft wird mit Bestimmtheit noch in Diefem Jahre erfolgen. Wir bringen baber mit bem Borbehalte jederzeitiger Reviston ben Baffergelbtarif, nach welchem Die Benutung berfelben zu veranlagen ift, hierdurch jur öffentlichen Renntniß und fordern alle Diejenigen, welche bie Stadtwaffertunft für ihren Privatbedarf ju benuten beabsichtigen, hiermit auf, bei unserem Bauamte ihre biegfallfigen Anmelbungen burch Ausfüllung ber bei bemfelben vorrathigen Anmelbungeformulare zu bewirfen. Diefe Anmelbungen haben entweber von dem Eigenthumer des mit einer Brivatwafferableitung ju verfebenden Grundftudes felbft,

ober von beffen Abmiether ober Abpachter unter Singutritt bes Grundftudebefitere ju erfolgen. Begen ber Benutung ber Brivatwafferableitungen für Baterclofets und insbesondere wegen des Bafferabfluffes aus benfelben in

Die öffentlichen Schleugen behalten wir une noch weitere Bestimmungen bor. Allen benjenigen, welche noch im Laufe Dieses Jahres Die Berftellung von Privatwafferableitungen für ben gewöhnlichen Sausbebarf in ihren Grundfluden anmelden, wird eine Ermäßigung von funfzig Procent des nach dem beifolgenden Tarife Abtheilung I. ju entrichtenden Waffergeldes für das erfte Jahr der Benutung, jedoch nicht über bas Jahr 1866 hinaus, gewährt.

Die bereits vorläufig auf Grund unferer Befanntmachung vom 11. Juli 1864 bei unferem Bauamte erfolgten Unmelbungen bedürfen ber Beftätigung burch Musfüllung ber obengebachten Anmelbungeformulare.

Die Beröffentlichung bes Regulative für Die Benutung ber Stadtwaffertunft behalten wir uns bemnachft vor. Der Rath ber Stadt Leipzig. Leipzig, ben 27. Juni 1865. Dr. Rod. Dr. Landgraff.

Waffergeldtarif. Das ju bem gewöhnlichen Sausbedarf erforderliche Baffer wird in ber Beife bezahlt, bag alljährlich Biffoirs, je nach bem Bafferverbrauch . 1-4 = Bafdtuchen, die für ben gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt find . 3-6 = f. = jebem Baterclofet . . g. Bafferabfluffe (Ständer) zu gemeinsamen Gebrauche eines Saufes tonnen im Sofe beffelben mit verschließbaren Sahnen versehen

aufgestellt werben. Der Baffergine bafür wird mit einer Ermäßigung von 331/2 % nach diefer Abtheilung (I.) bes Tarife fo berechnet, ale ob bas Baffer für alle einzelnen Räume bes betreffenden Saufes abgegeben murbe. a. Räume von weniger als 25 Quadratellen Grundflache werben als bewohnbare nicht angesehen, baber gur Bezahlung nicht ver-

anlagt. Daß ein Raum nicht heizbar ober nicht benut ift, schließt benselben von ber Beranlagung nicht aus. Bertftätten jeder Art werden, insofern fie eine Größe von 25 Quadratellen erreichen und in ihnen bas Baffer nicht vorherrschend und als jum Gewerbebetrieb mefentlich nothig erachtet wird, gleich ben bewohnten Raumen veranlagt. ju b. Bloge in ben Fluren und Corridors angebrachte Rochtamine werben nicht jur Bezahlung veranlagt.

II. Baffer für ben Biebftand und Bubebor.

a. Bon jebem Bferbe, = , Rinbvieh, entrichtet. Leiter =, Roll = und andere Arbeitsmagen werben jur Bezahlung nicht veranlagt.

Ift ber Biebftand ein wesentlicher Theil bes Gewerbebetriebs, wie bei Fuhrherren, Detonomen u. f. m., und erreicht ber Bafferberbrauch eine Bobe von burchschnittlich minbeftens 100 Cubitfuß täglich, fo bleibt es ben Consumenten überlaffen, ben Bedarf burch einen Baffermeffer nachzuweisen und nach Abtheilung III. Diefes Tarifs zu bezahlen.

III. Baffer ju gewerblichen 3weden. Ber Baffer ju gewerblichen Zweden bedarf, hat für daffelbe mindeftens benjenigen Betrag ju bezahlen, welchen feine Beranlagung nach Abtheilung I. Diefes Tarife ergeben murbe.

Bur Controle bes Wafferverbrauchs für ben Gewerbebetrieb muß auf Berlangen bes Raths ein Baffermeffer aufgestellt werben, und es erfolgt die Bezahlung bes Baffers nach bem burch letteren feftgeftellten Bafferverbrauche in bem Falle, wenn die Berechnung bes Baffergelbes nach ben Gagen ber Abtheilung III. einen höheren Betrag ergiebt als Die Beranlagung nach Abtheilung I. Diefes Tarife. Die Aufftellung eines Baffermeffers wird Bedingung, wenn ber tagliche burchfdnittliche Bedarf 100 Cubitfuß und barüber beträgt.

Rach bem Baffermeffer ift zu bezahlen: ju a. Erreicht ber Berbrauch die Bobe von 100 Cubitfuß taglich nicht, fo ift bas Waffergeld boch nach diefem Tariffate

gu berechnen und ju entrichten. Bei einem 300 Cubitfuß taglich überschreitenben Bafferverbrauche bleibt ber Bermaltung freie Bereinbarung mit ben Confumenten über Breis und Bebingungen vorbehalten.

IV. Baffer jum Speifen von Borrichtungen gegen Feueregefahr. hierunter find Borrichtungen verftanden, welche aus Rohrleitungen bestehen, Die mit einem oder mehreren Sahnen jum Anichrauben von Schläuchen eingerichtet verfeben find und zwar ftets gefüllt gehalten, aber nur bei Feuersgefahr geöffnet werben burfen. Baffergelb ift für biefe Borrichtungen nicht ju bezahlen.

V. Wafferbedarf für Gartenanlagen. Für jebe Quabratruthe Gartenland - 57,5 DEllen find - 3 Rgr. 5 Bfg. zu bezahlen. b. Der Wafferverbrauch für größere Garten, wenn berfelbe einen Bebarf von mindeftens 100 Cubitfuß taglich umfaßt, tann nach